



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0043/18/4.1.1

18. März 2019

**RÜTGERS Germany GmbH
Kekuléstr. 30
44579 Castrop-Rauxel**

Zur wesentlichen Änderung der 3,5- Dimethylphenol-Anlage (3,5-DMP-Anlage)



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen.....	4
IV.1 Allgemeine Festlegungen.....	4
IV.2 Festlegungen zum Immissionsschutz.....	5
IV.3 Festlegungen zum Bodenschutz	5
IV.4 Festlegungen zum Arbeitsschutz	7
IV.5 Festlegungen zum Störfallrecht.....	7
V. Hinweise.....	8
VI. Begründung.....	10
VI.1 Sachverhalt.....	10
VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt	10
VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen.....	16
VII. Kostenentscheidung.....	17
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	20
Anhang II Zitierte Vorschriften	22
Anlage I Gehandhabte Stoffe	
Anlage II Pumpen-/Verdichterliste	
Anlage III Apparate- und Behälterliste	

I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 und Nr. 4.1.1 (Verfahrensart G und E) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von 3,5-DMP mit zugehörigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen.

Die Genehmigung umfasst:

die Änderung folgender Betriebseinheiten durch:

- Erhöhung der Produktionskapazität auf 2.500 t/a 3,5-DMP
- Übernahme des Betriebsversuches durch Entfall Behälter BS24 in den normalen Anlagenbetrieb
- Abgasaufschaltung des Abluftstromes bei An- und Abstellvorgängen der 3,5-DMP-Reaktionseinheit auf das zentrale Abgasverbrennungssystem (AVS, RXL-UE)
- Verschaltung des Behälters B2142 als Sammelbehälter für Kondensate aus der Abgasschiene
- Entfall des Wärmetauscher W2 im Reaktionsteil
- Entfall Abscheider F20 im Kristallisationsteil

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 44579 Castrop-Rauxel, Kekuléstr. 30, Gemarkung Bladenhorst, Flur 6, Flurstück 39 geändert betrieben werden.

Der Genehmigung liegt die AZB-Vorprüfung vom 22.03.2018 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen - Register 6). Die Änderung der 3,5 DMP-Anlage ist nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden.

Das Gutachten zum Verzicht auf eine Eignungsfeststellung nach § 63 (1) WHG gemäß § 41 (2) und (3) AwSV des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 07.09.2018, Gutachten-Nr.: GEE1-TNS-18-104-015-G-004, ist wesentlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und in allen Punkten zu erfüllen.

III. Anlagedaten

Gehandhabte Stoffe

Die gehandhabten Stoffe sind in der **Anlage I** zu diesem Bescheid enthalten und Bestandteil des Bescheides.

Pumpen-/Verdichterliste

Die Liste der Pumpen und Verdichter ist in der **Anlage II** zu diesem Bescheid enthalten und Bestandteil des Bescheides.

Apparate- und Behälterliste

Die Apparate- und die Behälterliste sind in der **Anlage III** zu diesem Bescheid enthalten und Bestandteil des Bescheides.

Anlagenkapazität

Die genehmigte Kapazität von 2.000 t/a 3,5 DMP wird auf 2.500 t/a 3,5 DMP erhöht.

Die Kapazitätserweiterung der 3,5-DMP-Anlage wird durch Optimierung der Prozessparameter und Verkürzung von Reinigungsintervallen erzielt.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festlegungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

Die Nebenbestimmungen Nr. IV.5.1 des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 06.Juli.2007, Az.: 56-62.0072.00/07/0401.1, für die Errichtung und den Betrieb eines Erhitzers und Reaktors in der 3,5 DMP-Anlage entfällt nach vollständiger Umsetzung dieses Genehmigungsbescheides.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

IV.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festlegungen zum Immissionsschutz

IV.2.1 Der Abluftstrom (Quelle II alt, Notkamin an der Anlage Rohphenolentwässerung) aus den An- und Abstellvorgängen der 3,5-DMP- Reaktionseinheit (Kolonne K1) ist über das vorhandene Abgassystem der "Zentralen Abgasverbrennung" (AVS1-AVS3, RXL-UE) zur Verbrennung zuzuführen.

IV.2.2 Die Pumpen (siehe Anlage II) sind gemäß Ziffer 5.2.6.1 der TA Luft (TAL) z.B. mit den in der Pumpenliste genannten Pumpen (oder gleichwertigen) auszustatten.

IV.2.3 Die Verdichter (siehe Anlage II) sind sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, gemäß Ziffer 5.2.6.2 der TA Luft (TAL) auszustatten.

IV.2.4 Flanschverbindungen im Mediumbereich sind gemäß Ziffer 5.2.6.3 der TAL mit hochwertigen Dichtungen (z. B. Kammprofilichtung mit Weichstoffauflage gemäß Ziffer 2.3.1.4, Tabelle 7 Nr.2 der VDI 2440) auszustatten (die Einhaltung der Anforderung aus der VDI 2440 ist durch eine Bauartprüfung nachzuweisen).

IV.2.5 Absperrungen sind gemäß Ziffer 5.2.6.4 der TAL (z. B. hochwertige abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme) abzudichten.

IV.2.6 Probenahmestellen sind gemäß Ziffer 5.2.6.5 der TAL zu installieren. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

IV.3 Festlegungen zum Bodenschutz

IV.3.1 Zum AZB:

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Untersuchungskonzept vom 22.03.2018 zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

IV.3.2 Zur Überwachung § 21 (2a) Nr. 3 der 9. BImSchV

Boden und Grundwasser sind regelmäßig hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Hierfür ist ein Konzept zu erstellen und dem AZB beizufügen.

IV.3.3 Folgende Angaben sind darzulegen:

- Übersicht der Bodenprobenahmepunkte (Koordinaten/Lageplan) mit Hinweis auf die Art der Probenahme (Einzel-/Mischprobe),
- Informationen zu den Grundwassermessstellen (GWM): Koordinaten / Lage, Höhe und Art der GWM, vollständige Ausbaudaten (Durchmesser, Angaben in welchem Bereich die Messstelle verfiltert werden soll), Markierung und ggf. Anfahrtschutz, Besonderheiten
- Daten zur Probenahme: Probenahmeprotokolle mit der jeweiligen Spezifik für Boden oder Grundwasserproben, Konservierungsmethoden, Messung von Vor-Ort-Parametern, Besonderheiten, Probennehmer und analysierendes Labor, Qualitätssicherung
- Angaben zur Analytik: Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten etc., Qualitätssicherung (Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe)
- Messwerte und Ergebnisse: Bericht, Datenausdruck, Prüfbericht in analoger und digitaler Form.

Die Untersuchungen des Bodens sind alle 10 und die des Grundwassers alle 5 Jahre zu wiederholen.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

IV.3.4 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss spätestens 3 Monate vor Fälligkeit der nächsten Messung erfolgen, welche verschoben werden soll, und muss mindestens die folgenden Informationen beinhalten:

- Eine Auflistung aller Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG handelt;
- Eine Darstellung der geo- und hydrogeologischen Gegebenheiten
 - Bodenaufbau
 - Grundwasserfließrichtung
 - Grundwasserflurabstände
- Eine Beschreibung des Anlagenaufbaus und eine Darstellung anderer gesetzlicher Anforderungen (z. B. AwSV)

- Art der Rohrleitungen
- Auffangraum (R1/R2)
- Löschwasserrückhaltung

- Eine Darstellung wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen

- Eine Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung

- Eine Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleerungsvorgängen

Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben.

IV.3.5 Sollten bei den Untersuchungen nach Nr. IV.3.2 Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor, weitere Bodenuntersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

IV.4 Festlegungen zum Arbeitsschutz

IV.4.1 Entsprechend § 5 ArbSchG, § 6 GefStoffV sowie § 3 BetrSichV ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Aus dieser Beurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und daraus Maßnahmen für den Arbeitsschutz abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren sowie im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.4.2 Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfbescheinigung / -aufzeichnung ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten unter Angabe des Az.: G 140/18 Mü/Str unmittelbar nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.

IV.4.3 Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

Die Prüfbescheinigung / -aufzeichnung ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten unter Angabe des Az.: G 140/17 Mü/Str unmittelbar nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.

IV.5 Festlegungen zum Störfallrecht

IV.5.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für die 3,5-DMP-Anlage ist spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der

geänderten Anlage fortzuschreiben und **unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung** der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

- IV.5.2 Bei der Erstellung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. „wie gebaut“, zu berücksichtigen.
 - Dem Sicherheitsbericht sind aussagefähige Fließbilder beizufügen.
 - Die sicherheitsrelevanten Anlageteile (Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss **oder** mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben und in den Fließbildern darzustellen.
 - Im Stoffverzeichnis sind die Mengen in kg bzw. kg/h anzugeben.
- IV.5.3 Für die Stoffe 3,5 DMP Tropföl, Abgaskondensate und 3,5 DMP Katalysat sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage **unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung** der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vorzulegen.

V. Hinweise

- V.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

V.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

V.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

V.5 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V.6 Gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich folgende Ereignisse im Zusammenhang mit den Anlagen nach Anhang 2 und 3 BetrSichV anzuzeigen:

- Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- Jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI.1 Sachverhalt

Die RÜTGERS Germany GmbH hat mit Schreiben vom 19.09.2018 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der 3,5- Dimethylphenol-Anlage (3,5-DMP-Anlage), Anlagenkennung (RXL-BK), Planquadrat A3, beantragt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 20.09.2018 vor.

Die Unterlagen sind letztmalig durch Schreiben vom 08.03.2019 ergänzt worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung)
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Fachbereich Gesundheit)
- Dezernat 52.(Bodenschutz)
- Dezernat 53.9 (Störfallrecht)
- Dezernat 53.5 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Diese Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Teerdestillation durch die wesentliche Änderung der 3,5- Dimethylphenol-Anlage (3,5-DMP-Anlage), erhoben.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Die RÜTGERS Germany GmbH betreibt auf ihrem Werksgelände in Castrop-Rauxel eine Anlage zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer und Teererzeugnissen sowie Gaswasser mit zugehörigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen.

Beschreibung des Verfahrens und der Änderungen

Außerdem betreibt die Firma RÜTGERS Germany GmbH auf ihrem Werksgelände in Castrop-Rauxel eine Anlage zur Herstellung von 3,5-DMP aus Isophoron.

Aus dem vorhandenen Tank B2129 (Aromatentanklager, Geb. A41) wird Isophoron bei Umgebungstemperatur mittels vorhandener Pumpen in die Anlage gefördert und in dem mit 20 bar Dampf betriebenen Vorwärmer W1 auf eine Temperatur von ca. 200 °C vorerhitzt. Danach wird das Isophoron in dem erdgasbefeueten Erhitzer D2 verdampft und überhitzt.

Bei dem eingestellten Systemdruck von ca. 12 bar erfolgt die Verdampfung des Isophoron bei einer Temperatur von ca. 340°C. Die Überhitzung wird über eine Rauchgasseitige Regelung auf eine Erhitzer-Austrittstemperatur von ca. 470°C eingestellt.

Das überhitzte, gasförmige Isophoron strömt anschließend in den Reaktor C2.

Im ebenfalls Erdgasbefeueten Reaktor C2 wird durch eine Zwangsführung der Rauchgase um die Reaktorrohre mittels Ventilator V5 eine Reaktorausgangstemperatur von ca. 550°C erreicht.

In den Reaktorrohren (Nadeln) erfolgt die Umsetzung des Isophoron zu 3,5- Dimethylphenol (3,5-DMP) unter Abspaltung eines an Methan reichen Reaktionsgases.

Das den Reaktor C2 verlassende gasförmige 3,5-Dimethylphenol und Spaltgas wird in drei in Reihe geschalteten Kondensationseinheiten auf eine Temperatur von ca. 60°C abgekühlt. *Der Wärmetauscher W2 entfällt.*

Der Rieselkühler W4 dient gleichzeitig als Abscheidebehälter um das flüssige 3,5-DMP vom Spaltgas zu trennen. Das Spaltgas wird im oberen Bereich des W4 abgenommen und in das nachgeschaltete Waschsystem der Kolonne K1 entspannt. Das flüssige 3,5- DMP wird niveaugeregelt in die Produktbehälter B2138 (alte Bezeichnung B2) bzw. B2139 (alte Bezeichnung B6) abgegeben.

Die weitere Aufarbeitung des 3,5-DMP findet in der Kristallisationseinheit statt.

Um die Kristallisation zu gewährleisten, wird der Kristaller A1 über die Mantelseite und die Kristallerplatten mit Wasser beaufschlagt. Das System ist komplett mit Wasser gefüllt und wird über die redundant ausgeführten Pumpen P21A/B ständig umgewälzt. *Der in der Umwälzleitung vorhandene Abscheider F20 entfällt.*

Das „gewaschene“ Spaltgas wird am Kopf der K1 abgenommen und über den Abscheider W5 über eine Druckhaltereregung in die Gasmischstrecke entspannt und abgegeben.

Um die Qualität des Spaltgases auf den Brennwert von Erdgas sicher einzustellen, wird ein Teilstrom des Gases nach der Mischkammer einer sog. „Wobbezahlüberwachung“ (Brennwertüberwachung) zugeführt. Erst nach Einstellung eines stabilen Wobbeindex hat das Gas nun die Qualität eines Erdgases und wird in das werkseigene Erdgassystem eingespeist.

Bis zur Einstellung eines stabilen Wobbeindex wird derzeit das Gas über einen Notkamin in die Atmosphäre abgeführt. Gemäß Nebenbestimmung IV.5 1 (Quelle II, Genehmigung Bezirksregierung Münster Az. 56-62.0072.00/07/0401.1 vom 06.07.2007) soll zukünftig das Gas über eine neue Rohrleitungsanbindung mit Automatikarmatur an das Abgassammelsystem zum AVS abgeführt werden. *Damit entfällt die Quelle II.*

Anfallende Flüssigkeiten in der Abluftschiene werden zum Behälter B2142 abgeleitet.

Begründung zur Anlagenänderung

Am 07.12.2015 kam es in der 3,5 DMP-Anlage aufgrund einer Verblockung in der Be-/Entlüftungsleitung des BS24 (Kristallisationseinheit) zu einem Behälterschaden. Der Produkt-Behälter BS24 wurde durch Unterdruck irreparabel beschädigt und musste ersetzt werden. Die Tankverschaltung innerhalb der Anlage wurde so geändert, dass der Behälter BS6 (B2139) die Funktion des BS24 übernahm. Die Verschaltungsänderung war nicht mit Änderungen der apparativen Installationen oder mit baulichen Maßnahmen verbunden.

Dieser Maßnahme wurde gemäß §15 BImSchG mit Anzeigebescheid der Bezirksregierung Münster Az. A15.1-500.0277/15 vom 15.03.2016 zugestimmt.

Im Rahmen der Änderung der 3,5 DMP-Anlage sind folgende Änderungen geplant:

- Erhöhung der Produktionskapazität auf 2.500 t/a 3,5 DMP
- Übernahme des Betriebsversuches durch Entfall Behälter BS24 in den normalen Anlagenbetrieb
- Abgasaufschaltung des Abluftstromes bei An- und Abstellvorgängen der 3,5-DMP-Reaktionseinheit auf das AVS
- Verschaltung des Behälters B2142 als Sammelbehälter für Kondensate aus der Abgasschiene
- Entfall des Wärmetauscher W2 im Reaktionsteil
- Entfall Abscheider F20 im Kristallisationsteil

Die Kapazitätserweiterung der 3,5-DMP-Anlage wird durch Optimierung der Prozessparameter und Verkürzung von Reinigungsintervallen erzielt. Damit sind keine Kapazitätsänderungen oder Veränderungen der vor- und nachgeschalteten Anlagen verbunden.

Gewässer- und Bodenschutz

Das Gutachten zum Verzicht auf eine Eignungsfeststellung nach § 63 (1) WHG gemäß § 41 (2) und (3) AwSV des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 07.09.2018, Gutachten-Nr.: GEE1-TNS-18-104-015-G-004, ist wesentlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und in allen Punkten zu erfüllen.

Gemäß § 41 (2/3) AwSV wird durch den Sachverständigen nach § 2 (33) AwSV für die bisherigen Planungs- und Antragsunterlagen auf Anpassung und Änderungen/ Ergänzungen in der 3,5 DMP-Anlage, Planquadrat A3, Anlagenkennung: RXL-BK, bescheinigt, dass die technischen Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV erfüllt werden.

Die abschließende Bewertung enthält die Feststellung, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 (1) WHG für die geplanten Maßnahmen in der 3,5 DMP-Anlage im Sinne von § 41 (2) und (3) AwSV erfüllt werden.

Die AwSV-Anlage (3,5 DMP-Anlage) wird wiederkehrend durch den Sachverständigen nach § 2(33) AwSV überprüft.

Der Gesamtanlagen-Prüfbericht nach § 46 Abs. 2 der AwSV (Prüfdatum 21.07.2017 und 31.07.2017) des TÜV Nord, Prüfbericht-Nr.: GEE2-TNS-4-03-104-215-011, liegt bei der Bezirksregierung Münster vor und ist mängelfrei.

Abwasser

Durch die Änderung der Anlage fällt kein zusätzliches Prozess-Abwasser an.

In der Auffangwanne anfallendes Oberflächenwasser/Regenwasser ist nach optischer Kontrolle und Gutbefund durch das Betriebspersonal der 3,5 DMP-Anlage mittels Entwässerungspumpen in das geplante Sammelsystem AW3 (Betreiber RÜTGERS Germany GmbH) zu fördern. Bis zur Fertigstellung des rohrgebundenen AW3-Systems der RÜTGERS Germany GmbH erfolgt die Entwässerung bei Gutbefund über Hand-schaltung in das vorhandene AW4-Netz. Bei Abwasserbeeinträchtigung wird das Wasser in die Produktion zurückgeführt oder erforderlichenfalls einer entsprechenden Aufarbeitung bzw. Entsorgung zugeführt.

Die Kanalnetzanzeige gemäß § 57 Abs. 1 LWG für die Errichtung und den Betrieb eines Druckentwässerungssystems auf dem Werksteil Süd (Netz-Anzeige AW3-Süd) wurde am 21.08. 2017 durch die Firma RÜTGERS Germany GmbH bei der Bezirksregierung Münster eingereicht. Die Kanalnetzanzeige befindet sich noch in der Bearbeitung/Abstimmung und ist zurzeit ruhend gestellt.

Anfallendes Kondensat aus der Abluftschiene wird zum Behälter B2142 abgeleitet. Bei Bedarf wird das Abgaskondensat über einen Saugwagen abgesaugt und in den Produktkreislauf zurückgeführt.

Einflüsse auf Gewässer und die Bodennutzung sind somit nicht zu erwarten.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB ist für IE-Anlagen seit der Umsetzung der IE-Richtlinie in deutsches Recht verpflichtend, soweit relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Absatz 1a BImSchG).

Für den Bereich der 3,5 DMP-Anlage hat die durchgeführte Relevanzprüfung ergeben, dass die Erstellung eines umfassenden und vollständigen Ausgangszustandsberichtes des Bodens und des Grundwassers aufgrund der eingesetzten Stoffe erforderlich ist. Dieser wird vier Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage durch die Firma vorgelegt werden. Entsprechende Nebenbestimmungen (IV.6.1 bis IV.6.5) wurden festgesetzt.

Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber ggf. bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“-Bestimmung handelt ist es auch zulässig diese Frist hier zu fordern.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt ist der AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 53) zu der Genehmigung hinzuzufügen.

Lärmschutz

Geräuschquellen aufgrund durchströmter Rohrleitungen und Pumpen werden durch entsprechende Auslegungen, ansonsten durch den Einbau von Kompensatoren minimiert.

Es ist nicht zu erwarten, dass der durch die Änderungen/ Ergänzungen in der 3,5-DMP-Anlage bedingte Lärm zu einer Überschreitung der Lärmrichtwerte für die nächstgelegene Wohnbebauung führen wird.

Mit dem geplanten Vorhaben wird sich der Gesamtschalleistungspegel des Standortes nicht relevant verändern.

Immissionsschutz

Bis zur Einstellung eines stabilen Wobbeindex wird derzeit das Gas über einen Notkamin in die Atmosphäre abgeführt. Gemäß Nebenbestimmung IV.5 1 (Quelle II, Genehmigung Bezirksregierung Münster Az. 56-62.0072.00/07/0401.1 vom 06.07.2007) wird zukünftig das Gas über eine neue Rohrleitungsanbindung mit Automatikarmatur an das Abgassammelsystem zum AVS abgeführt. Der Rohrleitungsanschluss wird durch Einbau einer PROTEGO-Armatur explosionstechnisch entkoppelt. Über eine Drucküberwachung mit Schaltung und schließen der Automatikarmatur wird eine Rückströmung aus dem Abgassammelsystem vermieden. Die Quelle II entfällt somit. Die v.g. Nebenbestimmung kann nach vollständiger Umsetzung dieses Genehmigungsbescheides entfallen.

Diffuse Emissionen aus Pumpen, Flanschverbindungen, Absperrungen und Probenahmestellen werden gemäß dem Stand der Technik minimiert (Ziffer 5.2.6 der TA Luft).

Abfälle/Reststoffe

Zusätzliche Abfälle entstehen durch die Änderung in der 3,5 DMP-Anlage nicht. Produktions-Abwasser fällt im Regelbetrieb nicht an.

Gesundheit

Der Kreis Recklinghausen - Kreisgesundheitsamt- ist im Verfahren beteiligt worden und hat keine Einwände/Auflagen zum vorliegenden Antrag.

Arbeitsschutz

Das Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) ist im Verfahren beteiligt worden. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden als Ziffern IV.4.1 und IV.4.3 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

TEHG

Bei der Anlage handelt es sich um eine Tätigkeit nach Ziffer 27 des Anhang 1 Teil 2 TEHG (Anlage zur Herstellung organischer Grundchemikalien).

Die Anlagendaten und die eingesetzten Stoffe werden im Abschnitt III des Genehmigungsbescheides beschrieben.

Das Bundesumweltamt wurde im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 19 Abs. 3 TEHG im Genehmigungsverfahren beteiligt. Die beantragten Maßnahmen in der 3,5 DMP-Anlage haben auf die TEHG-Genehmigung keine relevanten Auswirkungen.

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG wurde zuletzt mit Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 24.04.2018, Az.: 500-53.0074/17/1.12 erteilt.

Anlagensicherheit / Störfallverordnung

Die RÜTGERS Germany GmbH ist ein Betriebsbereich gem. Störfall-VO und bei den in der hier betroffene 3,5-DMP-Anlage eingesetzten Stoffen handelt es sich zum Teil um im Anhang I der Störfall-VO genannte Stoffe. Die 3,5-DMP-Anlage ist Gegenstand eines aktuellen Sicherheitsberichtes mit Stand vom Juni 2016. Ein aktualisierter Teilsicherheitsbericht ist den Antragsunterlagen nicht beigelegt, jedoch reichen die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben für eine störfallrechtliche Beurteilung aus.

In der Anlage werden folgende störfallrechtlich relevante Stoffe eingesetzt:

Lfd.-Nr.	Stoffbezeichnung	CLP-VO	Spalte I 12. BImSchV	Mengenschwelle Spalte 4 [kg]	Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile [kg bzw. kg/10min]
1	Toluol	H225	1.2.5.3 P5c	5.000.000	10.000
2	Abgaskondensat	H225 H311 H411	1.2.5.3 P5c 1.1.2 H2 1.3.2 E2	5.000.000 50.000 200.000	10.000 1.000 4.000
3	3,5-DMP-Katalysat	H225 H301	1.2.5.3 P5c 1.1.2 H2	5.000.000 50.000	10.000 1.000
4	3,5-Dimethylphenol	H301	1.1.2 H2	50.000	1.000
5	3,5-DMP-Tropföl	H225 H301	1.2.5.3 P5c 1.1.2 H2	5.000.000 50.000	10.000 1.000

Gemäß den Angaben in der Anlage 2 "Liste der gehandhabten Stoffe" zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung (ABB) wurden alle internen Stoffströme systematisch erfasst und entsprechend REACH-Stoffen zugeordnet.

Gemäß den Angaben in der ABB Kapitel 4.8 "Störfallverordnung" (Seite 10) soll der vorhandene Teilsicherheitsbericht nur redaktionell fortgeschrieben werden, dies erscheint jedoch auf Grund der hierfür gesetzlich vorgegebenen Fristen (mindestens 5 Jahre) unzureichend. Außerdem sind die Sicherheitsdatenblätter der Stoffe 3,5-DMP Tropföl, Abgaskondensate (Stand 2012) und 3,5-DMP Katalysat bezogen auf die aktuelle Störfall-Verordnung nicht aktuell.

Die Nebenbestimmungen zum Bereich Störfallrecht unter den Ziffern IV.5.1 bis IV.5.3 stellen die Einhaltung dieser Anforderung sicher.

Bei Einhaltung der v. g. Nebenbestimmungen ergibt sich aus den beantragten Änderungen keine störfallrechtliche Relevanz, sodass hier keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5b) des BImSchG vorliegt. Aufgrund dieser Feststellungen ist es nicht erforderlich, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in Sinne der §§ 16 (1), 16a oder 19 (4) des BImSchG durchzuführen.

VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I, II und III. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Das Grundstück befindet sich in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel als Industriegebiet dargestellt ist und aufgrund der Eigenart der näheren Umgebung einem Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO - entspricht. Die planungsrechtliche Beurteilung hat nach § 34 Baugesetzbuch - BauGB - zu erfolgen.

Die planungsrechtlichen Anforderungen an den Betriebsort sind für diese Anlagenart daher gegeben. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde erteilt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Aus den beantragten Änderungen ergibt sich keine störfall-rechtliche Relevanz die eine Ablehnung der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gem. § 19 (4) BImSchG (Veröffentlichung im Sinne des Artikels 15) erforderlich macht.-

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zur Herstellung von 3,5 DMP fällt unter die Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 5 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3

Nr. 2 UVPG wurde festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 14.12.2018 in der WAZ – Ausgabe Castrop-Rauxel, in der Münsterland Zeitung, Ausgabe Castrop-Rauxel, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 30.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
500 + 0,005 x (E - 50.000)
500 + 0,005 x (30.000,00 € - 50.000,00 €)
(jedoch mindestens 500,00 €) 500,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Die Anlage wurde von der Zertifizierungsstelle der TÜV Nord CERT GmbH nach DIN EN ISO 14001 am 28.06.2018 zertifiziert. Die Zertifizierung ist bis zum 28.06.2021 gültig.

500,00 € - 30 % = 150,00 € 350,00 €

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.



Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung folgenden Aufwand für die

- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst 16 Std. x 70,00 € = 1.120,00 €
- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst 0,5 Std. x 61,00 € = 30,50 €

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

- 2.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt 64,00 €
- 2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung 567,63 €
- 2.3 Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 354,72 €

Somit werden als Kosten festgesetzt 2.486,85 €

Gemäß § 4 AVerwGebO sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Somit sind zu zahlen: 2.486,50 €

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 2.486,50 € innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Nähere Angaben zu den genannten Vorschriften entnehmen Sie bitte den untenstehenden Erläuterungen.

Im Auftrag

Hilgers

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0043/18/4.1.1

1	Deckblatt Antrag gem. § 16 BImSchG	1	Blatt
2	Inhaltsverzeichnis	2	Blatt
3	Schreiben der Firma RÜTGERS Germany GmbH vom 19.09.2018	2	Blatt
4	Formular 1 – Antrag auf Genehmigung – vom 19.09.2018	4	Blatt
5	Stellungnahme Betriebsrat vom 30.08.2018	1	Blatt
6	Stellungnahme RÜTGERS Gewerbeimmobilien GmbH & Co.KG vom 19.09.2018	1	Blatt
7	Stellungnahme Sicherheitsfachkraft vom 06.09.2018	1	Blatt
8	Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter vom 06.09.2018	1	Blatt
9	Stellungnahme Störfallbeauftragter vom 06.09.2018	1	Blatt
10	Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten -	2	Blatt
11	Formular 3 - Technische Daten -	8	Blatt
12	Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen -	5	Blatt
13	Formular 5 – Quellenverzeichnis -	1	Blatt
14	Formular 6 – Abgas-/Abwasserreinigung/-behandlung	2	Blatt
15	Formulare 7 und 8 Abwasser- und Abfallwirtschaft, VAWS	24	Blatt
16	Ausschnitt aus der Grundkarte	1	Blatt
17	Entwässerungsplan, M 1 : 500	1	Blatt
18	Lageplanausschnitt, M 1 : 500	1	Blatt
19	Abluftplan, M 1 : 500	1	Blatt
20	Anlagen- und Betriebsbeschreibung inkl. Anlagen	25	Blatt
21	Sachverständigenguten zum Verzicht auf eine Eignungsfeststellung nach § 63 (1) WHG gem. § 41 (2) und (3) AwSV des TÜV Nord Systems GmbH & Co.KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen	4	Blatt
22	Aufstellungsplan	1	Blatt
23	Hydrantenplan, M 1 : 500	1	Blatt
24	Symbol-Übersicht Lageplan Lösch & Trinkwasser	1	Blatt
25	Verfahrensfließbild 3,5 DMP Anlage Reaktion	1	Blatt



26	Verfahrensfließbild 3,5 DMP-Anlage B2137	1	Blatt
27	Verfahrensfließbild 3,5 DMP-Anlage B2141/B2142	1	Blatt
28	Verfahrensfließbild 3,5 DMP-Anlage Kristallisation	1	Blatt
29	UVP-Screeningunterlagen	14	Blatt
30	AZB-Vorprüfung der Wessling GmbH, Kohlenstr. 51-55, 44795 Bochum vom 22.03.2018 inklusive Anlagen	41	Blatt
31	Sicherheitsdatenblätter		
	• VESTASOL® IP	7	Blatt
	• Toluol	10	Blatt
	• 3,5 DMP Tropföl	8	Blatt
	• 3,5 DMP Katalysat	8	Blatt
	• Abgas-Kondensate	11	Blatt
	• Natronlauge Kaustifizierung	6	Blatt
	• 3,5-Dimethylphenol 99%, fest, geschmolzen	10	Blatt
32	Kostenaufstellung	1	Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0043/18/4.1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 730)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)

9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 07.09.2017 (GV.NRW S. 777)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
- SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666), außer Kraft getreten am 29.07.2017 (BGBl. I S. 2756)
- TA Lärm 1998 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft 2002 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)

Anlage I**Gehandhabte Stoffe**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0043/18/4.1.1

Bezeichnung ¹	WGK	GefStoffV ²		StofffallV ²
Toluol Brenntag_160421	2	GHS02, GHS08, GHS07	H225, H304, H315, H336, H361d, H373, H412	P5c entzündbare Flüssigkeiten
Abgaskondensat AM-81090-IT	3	GHS02, GHS06, GHS08, GHS05, GHS09, GHS07	H225, H311, H340, H350, H360FD, H372, H314, H411, H302, H317, H336	P5c entzündbare Flüssigkeiten H2 Akut toxisch Kat. 2 oder 3 E2 Gewässergefährdend
3,5-DMP-Katalysat AM-81540-AC	3	GHS02, GHS05, GHS06, GHS08	H225, H301, H311, H314, H317, H318, H340, H350, H373, H412	P5c entzündbare Flüssigkeiten H2 Akut toxisch Kat. 2 oder 3
3,5-Dimethylphenol 111184	2	GHS05, GHS06	H301, H311, H314	H2 Akut toxisch Kat. 2 oder 3
3,5-DMP-Tropföl AM-81541-AC	3	GHS02, GHS05, GHS06, GHS08	H225, H301, H311, H314, H318, H317, H340, H350, H373, H412	P5c entzündbare Flüssigkeiten H2 Akut toxisch Kat 2 oder 3
Isophoron VESTASOL IP_Evonik170329	1	GHS07, GHS08	H302, H312, H319, H351, H335	-
Natronlauge AM-70010-AC	1	GHS05	H314	-

1 gern Sicherheitsdatenblatt

2 gern Sicherheitsdatenblatt Kapitel 2 bzw. Kapitel 15

Anlage II**Pumpen-/Verdichterliste**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0043/18/4.1.1

Bezeichnung	Medium	Funktion	Bemerkung
P12/P13	Isophoron	Feedpumpe Reaktionssystem	Kolben-Membranpumpe
P15 A/B	Kreislaufwasser	Kühlung Rieselkühler W4	Kreiselpumpe
P3 A/B	Toluol	Umwälzung Waschkolonie K1	Kreiselpumpe Bauart Spaltrohrmotor
P4 A/B	Toluol	Feedpumpe K1	Kolben-Membranpumpe
P20	Wasser	Umwälzung Kältekreislauf	Kreiselpumpe
P21 A/B	Wasser	Umwälzung Wasserkreislauf	Kreiselpumpe
P22B	3,5-DMP Katalysat	Füllpumpe Kristaller	Kreiselpumpe
P23	3,5-DMP-Tropföl	Ausspeisung Tropföl	Kreiselpumpe
P24	3,5-DMP Kristallgut	Ausspeisung Kristallgut	Kreiselpumpe
P16	Natronlauge		Kreiselpumpe
P9317	Oberflächenwasser	Entwässerung Auffangwanne	Tauchpumpe
P9413	Oberflächenwasser	Entwässerung Auffangwanne	Tauchpumpe

Bezeichnung	Durchfluss [m³/h]	Betriebsdruck [bara]	Werkstoff	Bauart	Medium
Umwälzventilator V5	~ 10000	0,21 kPa	1.4571		Rauchgas/ Luft
Luftgebläse V7 (Brenner)	- 750	1,063	Stahl	Radialventilator einstufig	Luft
Frischluchtgebläse V4 (Mischstrecke)	~ 160	1,475	k a	Seltenkanal- verdichter, zweistufig	Luft